

b) den im Entsendestaats oder in einem dritten Staat geltenden Vorschriften über die Sozialpflichtversicherung unterstehen.

(3) Beschäftigten Mitglieder des konsularischen Personals Personen, auf welche die in Absatz 2 vorgesehene Befreiung keine Anwendung findet, sind die Vorschriften des Empfangsstaates über die Sozialpflichtversicherung einzuhalten.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Befreiung schließt die freiwillige Beteiligung am System der Sozialpflichtversicherung des Empfangsstaates nicht aus, sofern dieser eine solche Beteiligung zuläßt.

Artikel 22

(1) Mitglieder des konsularischen Personals sowie ihre Familienangehörigen sind von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Personal- und Realsteuern oder -abgaben befreit. Hiervon sind ausgenommen:

- a) die im Preis von Waren oder Dienstleistungen enthaltenen indirekten Steuern und Abgaben,
- b) Steuern und Abgaben aus privatem, auf dem Territorium des Empfangsstaates belegtem unbeweglichen Vermögen, sofern nach Artikel 25 keine Befreiung gewährt wird,
- c) Erbschaftssteuern und Gebühren für Eigentumsübertragung, die der Empfangsstaat erhebt, sofern nach Artikel 24 Buchstabe b keine Befreiung gewährt wird,
- d) Steuern und Abgaben von privaten Einkünften einschließlich Zinsen, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet, sowie Vermögenssteuern für Kapitalanlagen in gewerblichen oder Finanzunternehmen, die im Empfangsstaat belegen sind,
- e) Gebühren und sonstige Abgaben, die als Vergütung für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden,
- f) Gerichts-, Hypotheken- und Verwaltungsgebühren, sofern nach Artikel 25 keine Befreiung gewährt wird.

(2) Beschäftigten Mitglieder des konsularischen Personals Personen, die Bürger des Empfangsstaates sind oder die ihren ständigen Wohnsitz im Empfangsstaat haben, sind die Rechtsvorschriften dieses Staates in bezug auf die Entrichtung der Steuern und Abgaben einzuhalten.

Artikel 23

(1) Der Empfangsstaat gestattet in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften die Ein- und Ausfuhr der nachstehend genannten Gegenstände und befreit sie von allen Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben mit Ausnahme von Gebühren für Einlagerungen, Beförderungen und ähnliche Dienstleistungen:

- a) Gegenstände einschließlich Kraftfahrzeuge, die für den dienstlichen Gebrauch der konsularischen Vertretung bestimmt sind,
- b) Gegenstände einschließlich Kraftfahrzeuge, die für den persönlichen Gebrauch von konsularischen Amtspersonen und ihren Familienangehörigen bestimmt sind, sowie Gegenstände für die Erstausrüstung.

Gebrauchsgegenstände dürfen die für den unmittelbaren Bedarf der betreffenden Personen erforderliche Menge nicht überschreiten.

(2) Konsularangestellte und Mitglieder des konsularischen Hauspersonals genießen die in Absatz 1 vorgesehenen Vorrechte und Befreiungen für die Einfuhr der für die Erstausrüstung bestimmten Gegenstände. Die gleichen Bestimmungen gelten auch für die Wiederausfuhr dieser Gegenstände.

(3) Konsularische Amtspersonen und ihre Familienangehörigen genießen Befreiung von der Zollkontrolle ihres mitgeführten persönlichen Gepäcks. Es darf nur kontrolliert werden, wenn triftige Gründe für die Vermutung vorliegen, daß es Gegenstände enthält, die in Absatz 1 Buchstabe b nicht bezeichnet sind oder deren Ein- oder Ausfuhr nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates verboten ist oder die dessen Rechtsvorschriften über Quarantäne unterliegen. In solchen Fällen darf die Kontrolle nur in Anwesenheit der konsularischen Amtsperson oder des betreffenden Familienangehörigen stattfinden.

Artikel 24

Stirbt ein Mitglied des konsularischen Personals oder dessen Familienangehöriger* ist der Empfangsstaat verpflichtet,

a) die Ausfuhr des beweglichen Vermögens des Verstorbenen zu gestatten, mit Ausnahme der im Empfangsstaat erworbenen Vermögensgegenstände, deren Ausfuhr zum Zeitpunkt des Todesfalles verboten war,

b) für bewegliches Vermögen, das sich nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Mitglied des konsularischen Personals oder als sein Familienangehöriger in diesem Staat aufhielt, keine staatlichen, regionalen oder kommunalen Erbschaftssteuern oder Abgaben für Eigentumsübertragung zu erheben.

Artikel 25

(1) Die konsularischen Räumlichkeiten und die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates erworben oder gemietet werden, sind von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern oder Abgaben befreit, soweit diese nicht als Vergütung für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Steuerbefreiung bezieht sich nicht auf Steuern und Abgaben, die nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vom Verkäufer oder Vermieter zu entrichten sind.

Artikel 26

(1) Der Empfangsstaat gestattet und schützt den freien Verkehr der konsularischen Vertretung für alle amtlichen Zwecke. Die konsularische Vertretung kann sich im Verkehr mit der Regierung, den diplomatischen Vertretungen und den anderen konsularischen Vertretungen des Entsendestaates, wo immer sie sich befinden, aller geeigneten Verbindungsmittel einschließlich diplomatischer oder konsularischer Kuriere, diplomatischer oder konsularischer Dienstpostsendungen und verschlüsselter Nachrichten bedienen. Das Errichten und die Inbetriebnahme einer Funkstation bedürfen der Genehmigung des Empfangsstaates.

(2) Die amtliche Korrespondenz der konsularischen Vertretung ist unverletzlich. Als amtliche Korrespondenz gilt die gesamte Korrespondenz, die die konsularische Vertretung und ihre Aufgaben betrifft.

(3) Gepäckstücke, die die konsularischen Dienstpostsendungen bilden, müssen äußerlich sichtbar als solche gekennzeichnet sein; sie dürfen nur die amtliche Korrespondenz sowie ausschließlich für den amtlichen Gebrauch bestimmte Schriftstücke und Gegenstände enthalten. Die konsularische Dienstpostsendung darf weder geöffnet noch zurückgehalten werden. Haben jedoch die zuständigen Organe des Empfangsstaates triftige Gründe für die Annahme, daß die Sendung etwas anderes als amtliche Korrespondenz oder ausschließlich für den amtlichen Gebrauch bestimmte Schriftstücke und Gegenstände enthält, kann die Sendung an ihren Ursprungsort zurückgesandt werden.

(4) Einem Konsularkurier, der ein offizielles Schriftstück besitzt, aus dem seine Stellung und die Anzahl der Kuriergepäckstücke ersichtlich sind, werden vom Empfangsstaat die gleichen Rechte und Immunitäten wie diplomatischen Kurieren des Entsendestaates gewährt. Das gilt auch für einen Konsularkurier ad hoc, jedoch erlöschen dessen Immunitäten, nachdem er das Konsulargepäck dem Empfänger ausgehändigt hat.

(5) Eine konsularische Dienstpostsendung kann dem Kapitän eines Seeschiffes oder dem Kommandanten eines zivilen Luftfahrzeuges anvertraut werden, dessen Bestimmungsort ein zugelassener Einreisehafen oder -flugplatz ist. Der Kapitän oder der Kommandant hat ein amtliches Schriftstück bei sich zu führen, aus dem die Anzahl der Gepäckstücke der Dienstpostsendung ersichtlich ist; er gilt jedoch nicht als konsularischer Kurier. Auf Grund von Absprachen mit den zuständigen Ortsbehörden und unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen für Seehäfen und Flugplätze kann die konsularische Vertretung ein Mitglied des konsularischen Personals beauftragen, die Dienstpostsendung unmittelbar und ungehindert vom Kapitän des Seeschiffes oder vom Kommandanten des Luftfahrzeuges entgegenzunehmen oder sie ihm auszuhandigen.